



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**
Sitzungsort : **Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 28.05.2018**
Sitzungsbeginn : **18:20 Uhr**
Sitzungsende : **18:55 Uhr**

Vorsitz

Herr Christoffer Siebert

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup
Herr André Drinkuth
Herr Daniel Hagemeier
Herr Peter Hellweg
Frau Barbara Köß
Herr Ludger Lücke
Herr Ralf Niebusch
Herr Uwe Opitz
Herr Werner Pötter
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Peter Sonneborn
Herr Markus Westbrock
Herr Florian Westerwalbesloh
Herr Martin Wilke

Vertreter für Frau Stehmann
Vertreter für Herrn Kobrink

Verwaltung

Herr Ulrich Hölken
Herr Michael Jathe
Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop
Herr Andreas Langer

Schriftführer

Herr Klaus Jablonski

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Ernst-Rainer Fust

Herr Hubert Kobrink

Frau Beatrix Koch

Herr Wolf-Rüdiger Soldat

Frau Svea Stehmann

Frau Lena Stepien

Vertretung durch Herrn Sonneborn

Vertretung durch Herrn Opitz

Inhaltsverzeichnis

| Öffentliche Sitzung | Seite: |
|---|---------------|
| 1. Befangenheitserklärungen | 4 |
| 2. Niederschrift über die Sitzung vom 09.04.2018 | 4 |
| 3. Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW Vorlage: B 2018/600/4002 | 4 |
| 4. 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung Vorlage: B 2018/101/4000 | 9 |
| 5. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krumtüngr Entsorgung GmbH Vorlage: B 2018/661/3996 | 10 |
| 6. Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW - Übertragung von Mitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2018 Vorlage: B 2018/200/3998 | 11 |
| 7. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Maßnahme Neubau eines Technikgebäudes an der Gesamtschule Vorlage: B 2018/200/4005 | 13 |
| 8. Maßnahmenfreigaben | 14 |
| 8.1. Maßnahmenfreigabe zur Herstellung a) der Erschließung des neuen Technikgebäudes und b) eines Schulparkplatzes der Gesamtschule und c) der Wiederherstellung der gebäudenahen Außenbereiche nach der Fassadensanierung Vorlage: B 2018/012/3999 | 14 |
| 8.2. Weitere Maßnahmenfreigaben | 16 |
| 9. Verschiedenes | 16 |
| 9.1. Mitteilungen der Verwaltung | 16 |
| 9.2. Anfragen an die Verwaltung | 17 |

Zu Beginn der Sitzung begrüßt Herr Siebert die Mitglieder des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Knop, die Gäste und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“.

Herr Siebert stellt fest, dass der Finanzausschuss form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Daraufhin eröffnet Herr Siebert die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Niederschrift über die Sitzung vom 09.04.2018

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt die Niederschrift über die Sitzung vom 09.04.2018 zur Kenntnis.

3. Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW Vorlage: B 2018/600/4002

Herr Siebert verweist auf den folgenden Sachverhalt und auf die in der Präsentation von der Verwaltung hierzu kalkulierten und vorgeschlagenen Gebührensätze:

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz (LWG NRW) in Kraft getreten. § 64 LWG NRW regelt als Nachfolgevorschrift zu § 92 LWG NRW a.F. die Umlage der Kosten für die Gewässerunterhaltung.

Auf dem Gebiet der Stadt Oelde wird die Unterhaltungspflicht bei natürlich fließenden sonstigen Gewässern vom Wasser- und Bodenverband Oelde erfüllt. Die Stadt Oelde wird durch den Wasser- und Bodenverband Oelde hierfür zur Deckung der Gewässerunterhaltungskosten zu Verbandslasten herangezogen. Die o.g. Änderungen des LWG NRW macht nun eine Neufassung der zur Umlage dieser Verbandslasten bestehenden Satzung der Stadt Oelde über die Erhebung von Gebühren für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) erforderlich. Die bisherige

Satzung der Stadt Oelde über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 03.12.1982 ist aufzuheben.

In diesem Jahr wurden bislang keine Wasserverbandsgebühren von den Eigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer erhoben, da erst die erforderliche Änderung der städtischen Satzung zu erfolgen hat, die zunächst einer Ermittlung der geänderten Bemessungsgrundlagen bedarf. Die dafür erforderlichen Daten werden derzeit mit einem an die betroffenen Grundstückseigentümer versandten Fragebogen durch den Fachdienst Tiefbau und Umwelt erhoben. *(Nachrichtlich: Der Fragebogen wurde noch nicht versandt, sondern wird derzeit in der Verwaltung final abgestimmt und in den kommenden Woche an alle betroffenen Grundstückseigentümer versandt.)* Die erforderliche Gebührenkalkulation erfolgt im Fachdienst Finanzen. Da die Erhebung der relevanten Daten noch nicht abgeschlossen ist, wird die Gebührenhöhe zunächst im Satzungsentwurf offen gelassen. Um für den Zeitraum 2018 die Wasserverbandsgebühren erheben zu können, erfolgt die Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2018. Die Gebührenpflichtigen wurden hierüber mit einer schriftlichen Information zum Abgaben-Jahresbescheid 2018 informiert.

Bislang wurde bei der Gebührenerhebung nicht unterschieden zwischen versiegelten und nicht versiegelten Flächen, sondern nach land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Zukünftig soll bei der Gebührenerhebung zwischen versiegelten und nicht versiegelten Flächen unterschieden werden. Um den Versiegelungsgrad zu ermitteln, erfolgt derzeit die o.g. Erhebung. Versiegelte Flächen sollen danach stärker am Gewässerunterhaltungsaufwand beteiligt werden, als z.B. Acker-, Weiden- und Wiesengrundstücke. Hierbei erfolgt die Verteilung des Aufwandes zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen unversiegelten Flächen. Als Gebührenmaßstab ist in der Satzung der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

Bisher werden nur Grundstücke durch die Gebühr belastet, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind. Dies wird sich zukünftig ändern, was tendenziell zu einer finanziellen Entlastung der Grundstücke im Außenbereich führen wird.

Zum umlagefähigen Aufwand gehören nunmehr auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept nach § 74 Abs. 2 LWG NRW.

Nachrichtlich: Die Präsentation zur Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die folgende Satzung zu beschließen:

Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung, der §§

62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I. S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 04.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Oelde werden für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer durch den Wasser- und Bodenverband Oelde gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:
 - die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Oelde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie Flächen die durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien befestigt sind, oder von denen eine Wirkung vergleichbar einer versiegelten Fläche ausgehen kann.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen und der übrigen (= unversiegelten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der

Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. Die Stadt Oelde behält sich für den Bedarfsfall vor, die Datenerhebung durch Überfliegung des Stadtgebietes und hierdurch Luftbilder von den Grundstücken zu erstellen. Mit Hilfe der erstellten Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet zu den zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Oelde zutreffend ermittelt worden sind.

- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der auf dem Gebiet der Stadt Oelde vorhandenen sonstigen Gewässer liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Oelde die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

| | |
|--|--------------|
| für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,0198701 € |
| für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,0001094 €. |

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 03.12.1982 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

4. 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung Vorlage: B 2018/101/4000

Herr Siebert bezieht sich auf den folgenden Sachverhalt:

Durch Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.04.2018 (Az. 14-36.08.06) wurden die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren neu festgelegt.

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, ändern sich demnach wie folgt:

für die

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)
von bisher 81 EUR auf 84 EUR
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)
von bisher 68 EUR auf 70 EUR
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)
von bisher 59 EUR auf 61 EUR
- Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst)
von bisher 43 EUR auf 44 EUR

Die Anlage (Gebührentarife) ist entsprechend anzupassen. Der Satzungstext in der Fassung vom 13.04.2011 bleibt unverändert.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, die folgende 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 13.04.2011 zu beschließen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (a.a.O.), sowie der §§ 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 04.06.2018 die Verwaltungsgebührensatzung wie folgt geändert:

Artikel I

In den Ziffern 3, 7, 9, 10 und 12 der Anlage (Gebührentarife) zur Verwaltungsgebührensatzung werden die Gebühren je angefangene halbe Stunde wie folgt geändert:

| | |
|--|-----------|
| für die | |
| Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) | 42,00 EUR |
| Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) | 35,00 EUR |
| Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) | 30,50 EUR |
| Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst) | 22,00 EUR |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

5. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krumtüngr Entsorgung GmbH Vorlage: B 2018/661/3996

Herr Siebert bringt den folgenden Sachverhalt in die Beratung ein:

Die Krumtüngr Entsorgung GmbH (KEG) möchte zukünftig auch Aufträge außerhalb des Stadtgebietes Oelde annehmen bzw. durchführen. Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit dem Unternehmensverbund der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) und der Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH (GEG) kommen insoweit Aufträge in den Kreisen Warendorf und Gütersloh in Betracht.

Aktuell lässt der Unternehmensgegenstand nur eine Tätigkeit im Stadtgebiet Oelde zu. Das Gebiet soll auf die Kreise Warendorf und Gütersloh erweitert werden.

Die beabsichtigte Änderung des Unternehmensgegenstandes sowie die Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben des Gemeindefirtschaftsrechts (u. a. Anforderungen des Transparenzgesetzes NRW, Erstellung Gesamtabschluss, Konkretisierung von Offenlegungspflichten) führen zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Die Änderungen wurden in den beiliegenden Vertragsentwurf (**s. Anlage 1**) eingearbeitet und können ebenfalls der beigefügten Synopse (**s. Anlage 2**) entnommen werden.

Die angestrebte Änderung des Unternehmensgegenstandes bedarf der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oelde (§ 108 Abs. 6 b) Gemeindeordnung NRW).

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde mit der Bezirksregierung Münster bereits abgestimmt und vom Kreis Warendorf beschlossen. Die förmliche Anzeige gem. § 115 GO NRW wird bei zustimmender Beschlussfassung zeitnah erfolgen.

Herr Rodriguez erklärt, dass der vorliegenden Änderung des Gesellschaftervertrages vorbehaltlich der Beschlüsse des Finanzausschusses und des Rates bereits in der Gesellschafterversammlung der Krumtüngr Entsorgung GmbH von Herrn Bürgermeister Knop und ihm von der Stadt Oelde zugestimmt worden sei.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Krumtüngr Entsorgung GmbH auf Basis des beiliegenden Entwurfs (Anlage 1), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

Die Vertreter der Stadtverwaltung in der Gesellschafterversammlung werden beauftragt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Basis des beiliegenden Entwurfs (Anlage 1), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

**6. Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO NRW -
Übertragung von Mitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2018
Vorlage: B 2018/200/3998**

Frau Steinberg erläutert:

Gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW hat der Bürgermeister mit Verfügung vom 26. Februar 2013 eine Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen getroffen.

Entsprechend dieser Verfügung des Bürgermeisters sind Anträge auf Ermächtigungsübertragungen am Jahresende schriftlich zu beantragen und zu begründen. Jeder dieser Anträge auf Übertragung von Mitteln in das Haushaltsjahr 2018 wurde durch den Fachdienst Finanzen ausführlich geprüft.

Nach anschließender Beratung über die Anträge hat der Kämmerer der Stadt Oelde im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018 abschließend entschieden (vgl. Anlage 1 und 2).

Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat gem. § 22 Abs. 4 S. 1 GemHVO NRW eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen:

| Ergebnisplan 2018 | Haushaltsansatz gem. Beschluss des Rates vom 18.12.2017 | Neue Gesamtsumme inkl. Ermächtigungs- übertragungen |
|-------------------------------|---|---|
| Gesamtbetrag der Erträge | 84.305.982,00 EUR | 84.305.982,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 83.794.367,00 EUR | 85.905.586,82 EUR |

| Finanzplan 2018 | Haushaltsansatz gem. Beschluss des Rates vom 18.12.2017 | Neue Gesamtsumme inkl. Ermächtigungs- übertragungen |
|--|---|---|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 11.267.750,00 EUR | 11.267.750,00 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 19.857.617,00 EUR | 24.235.804,06 EUR |

Bei der Übertragung der Ermächtigungen für Investitionen ist im Bedarfsfall die Finanzierung, welche die Höhe der Kreditermächtigung des laufenden Haushaltsjahres 2018 übersteigt, durch die noch bestehenden Kreditermächtigungen des Vorjahres gedeckt.

(Ergänzender Hinweis: Die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2017 wurde nicht in Anspruch genommen.)

Frau Steinberg weist ferner darauf hin, dass es sich bei den in der Anlage 1 aufgeführten Rückstellungen im Ergebnisplan teilweise um Rückstellungen aus mehreren Vorjahren handelt. Insbesondere für die Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sind noch jährlich gebildete Rückstellungen ab dem Jahr 2012 übertragen worden, da noch eine Mehrjahresprüfung der GPA zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt erfolgen wird. Sollten die Rückstellungstatbestände z.B. für Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten in einem erfolgreichen Klageverfahren von der Gegenseite getragen werden, dann könnten die eingeplanten Aufwendungen ertragswirksam aufgelöst werden.

Abschließend geht sie noch auf zwei wesentliche Übertragungen im Ergebnisplan ein. Zum einen gebe es aufgrund der aktuellen Situation eine Rückstellung für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens in Höhe von 175.000 € für die Pflastersanierung der Ruggestraße für den Fall, dass die Stadt Oelde die Sanierung selbst übernehmen müsse. Zum anderen sei eine Rückstellung in Höhe von 165.000 € aufgrund der durch die Landesregierung in 2017 beschlossenen Erhöhung der Krankenhausinvestitionsumlage für 2017 für die Stadt Oelde gebildet worden, um nicht den Aufwand für 2017, wie von der Bezirksregierung freigestellt, im Jahr 2018 mit Zugang des Erhöhungsbescheides neu zu veranschlagen. Der entsprechende Bescheid liege mittlerweile vor, so dass die Rückstellung im Rahmen der laufenden Haushaltsausführung aufgelöst werden könne.

Bei den Übertragungen im Finanzplan handele es sich um begonnene Investitionsmaßnahmen, die in 2017 noch nicht vollumfänglich abgeschlossen bzw. für die noch nicht alle Zahlungen geleistet und hierfür die entsprechenden Mittel nach 2018 übertragen worden seien.

Herr Austrup bezieht sich auf eine Übertragung im Finanzplan in Höhe von 200.000 € für einen Sicherheitseinbehalt im Rahmen einer Mängelbehebung bei der Errichtung der Feuer- und Rettungswache Oelde-Mitte. Er regt an, dass bei derart hohen Mängeln doch eine Mitteilung über den Sachstand im Planungsausschuss erfolgen solle.

Herr Langer erklärt, dass es sich hierbei nicht alles um Mängel handele, sondern, dass zum Teil auch Zahlungen einbehalten würden, bis dann tatsächlich jede Leistung abgerechnet sei und die Schlussrechnung vorliege. Dieses sei ein normaler Vorgang. So gebe es auch z.B. Rückbehalte bei der Bepflanzung der Grünanlagen aufgrund der Garantien der herstellenden Unternehmen im Rahmen der Anwachspflege.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt

1. die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 1** aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem

Gesamtvolumen i.H.v. 2.111.219,82 EUR in das Haushaltsjahr 2018 gem. § 22 Abs. 1 u. 4 S. 1 GemHVO NRW i.V.m. mit der Verfügung des Bürgermeisters vom. 26. Februar 2013 zur Kenntnis.

2. die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 2** aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i.H.v. 4.378.187,06 EUR in das Haushaltsjahr 2018 gem. § 22 Abs. 1 u. 4 S. 1 GemHVO NRW i.V.m. mit der Verfügung des Bürgermeisters vom. 26. Februar 2013 zur Kenntnis.

**7. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Maßnahme Neubau eines Technikgebäudes an der Gesamtschule
Vorlage: B 2018/200/4005**

Herr Siebert verweist auf folgenden Sachverhalt:

Im Vorfeld der Neubaumaßnahme des Technikgebäudes ab 2019 soll bereits im Jahr 2018 die Erschließung erstellt werden. Bei der Planungsstelle 01.10.01/2060.7851001 sind hierfür neben den bereits veranschlagten Planungskosten in Höhe von 100.000 € zusätzlich 150.000 € überplanmäßig für die Erschließung bereitzustellen.

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung ist durch Minderauszahlungen bei den Planungsstellen 11.01.02/5086.7852001 und 12.01.01/5086.7852001 – Standortfindung und vorbereitende Planung neuer Wohnbauflächen im Stadtgebiet – in Höhe von 150.000 € gewährleistet.

Herr Drinkuth fragt nach, ob durch die Inanspruchnahme des Haushaltsansatzes für die Maßnahme Standortfindung und vorbereitende Planung neuer Wohnbauflächen im Stadtgebiet als Deckungsmittel diese Maßnahme in 2018 nicht mehr umgesetzt werden könne.

Herr Jathe erklärt hierzu, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine anderen Deckungsmittel im Finanzplan in der erforderlichen Höhe vorhanden seien und hier der Ansatz für eine Maßnahme als Deckung in Anspruch genommen worden sei, die sich noch nicht in Bearbeitung befinde. Dieses bedeute aber nicht, dass die Haushaltsmittel für diese Maßnahme nicht mehr zur Verfügung stünden, da sich im Verlauf des Jahres voraussichtlich weitere Deckungsmittel ergeben würden und dann auch eine Änderung der Deckung für die vorliegende überplanmäßige Auszahlung noch möglich sei.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 150.000 € bei der Planungsstelle 01.10.01/2060.7851001 -Maßnahme Neubau eines Technikgebäudes an der Gesamtschule- zu beschließen. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei der Maßnahme Standortfindung und vorbereitende Planung neuer Wohnbauflächen im Stadtgebiet in Höhe von 100.000 € bei der Planungsstelle 12.01.01/5086.7852001 und 50.000 € bei der Planungsstelle 11.01.02/5086.7852001.

8. Maßnahmenfreigaben

8.1. Maßnahmenfreigabe zur Herstellung a) der Erschließung des neuen Technikgebäudes und b) eines Schulparkplatzes der Gesamtschule und c) der Wiederherstellung der gebäudenahen Außenbereiche nach der Fassadensanierung Vorlage: B 2018/012/3999

Herr Siebert bringt den nachfolgenden Sachverhalt in die Beratung ein:

Zu a)

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 beschlossen, den Bau eines Technikgebäudes in das Förderprogramm Gute Schule 2020 aufzunehmen. Laut Beschluss soll die Planung des Gebäudes in 2018 erfolgen. Der Bau ist dann für das Jahr 2019 vorgesehen.

Als Standort ist eine Fläche zwischen dem Schulgebäude und dem Ganztagszentrum vorgesehen.

Mit der Schulleitung wurde seitens der Verwaltung am 25.04.2018 vereinbart, eine Raumkapazität im Umfang von 7 Fachräumen mit den entsprechenden Nebenräumen zu errichten. Dies entspricht einem Bauvolumen von ca. 700qm.

Für das neue Technikgebäude der Gesamtschule an der Bultstraße ist ein getrennter Schmutz- und Regenwasserkanal herzustellen.

Ein Kanalanschluss des neuen Gebäudes an den öffentlichen Kanal im Pestalozziweg ist technisch nicht möglich, so dass das neue Technikgebäude über den Kanal in der Bultstraße zu erschließen ist.

Dies erfordert eine Kanalbaumaßnahme zwischen dem Einmündungsbereich des Schulgeländes in die Bultstraße und dem Standort des neuen Gebäudes. Diese Maßnahme sollte in den Sommerferien durchgeführt werden, was eine zeitnahe Ausschreibung und Beauftragung erfordert. Nach Verlegung der Kanäle ist die Oberfläche der Zufahrt bis zum geplanten Standort des neuen Technikgebäudes hinter dem Altbau neu herzustellen.

Die Kanalbaumaßnahme ist mit 75.000 Euro kalkuliert, für die Herstellung einer Zufahrt und angrenzender Bereiche sind 147.000 Euro zu veranschlagen, zuzügl. Baunebenkosten.

Im Haushalt 2018 sind für Planungskosten 100.000 Euro vorgesehen. Im Vorgriff auf die Baumaßnahme in 2019 sind im Jahr 2018 150.000 Euro überplanmäßig bereitzustellen, um bereits in diesem Jahr die Erschließung für das neue Gebäude herstellen zu können. (Gebäudekosten ca. 1.500.000 Euro).

Zu b)

An die Herstellung der Erschließung des neuen Gebäudes sollte sich die Baumaßnahme zur Herstellung der Parkplatzfläche unmittelbar anschließen, um u. U. auch Kostenvorteile im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung zu generieren und der Schule zeitnah fehlende Parkplätze zur Verfügung stellen zu können.

In einem ersten Schritt wird nur der tragfähige Unterbau der Parkplatzanlage hergestellt, so dass eine Teilfläche auch als Materiallager während der Bauphase des Technikgebäudes fungieren kann. Die letzte Deckschicht und die endgültige Herstellung der Stellplatzanlage erfolgt erst nach Abschluss der Bautätigkeiten am Technikgebäude, um keine Schäden an der Oberfläche zu riskieren.

Die ursprünglich angestrebte Parkplatzgröße mit ca. 95 Stellplätzen hinter den Gärten der Bultstraße und einer Einfahrt vom Pestalozziweg aus, wird aktuell nicht mehr verfolgt.

Das Bebauungsplanverfahren wurde unterbrochen, da sich neben Einwänden der Anlieger zwischenzeitlich auch geänderte Raumanforderungen seitens der Schule ergeben haben.

Die aktuelle Planung wurde im Ausschuss für Planung und Verkehr am 12.04.2018 im Entwurf vorgestellt. In der aktuellen Planung wird davon ausgegangen, dass auf dem Gelände hinter der Bultstraße ein Schulerweiterungsbau u. a. mit Technikräumen realisiert wird, so dass eine wesentlich kleinere Parkplatzfläche entsteht, die ca. 48 Stellplätze umfassen könnte.

Ein zwischenzeitlich beauftragtes Lärmschutzgutachten bestätigt die Einhaltung der Grenzwerte im Falle einer Anordnung des Gebäudes und der Parkplatzfläche entsprechend der beiliegenden Anlage, mit einer gemeinsamen Ein- und Ausfahrt, wie in der Vergangenheit auch, in Richtung Bultstraße.

Für die darüber hinaus erforderlichen zusätzlichen Stellplätze der Schule gibt es Überlegungen, diese dezentral an den Standorten der Gesamtschule anzusiedeln. Hier bietet sich eine Lage am Düdingsweg an, so dass diese neue Parkplatzfläche künftig auch in Verbindung mit dem Neubau der neuen Mehrfachsporthalle „Zur Axt“ genutzt werden kann.

Der Schulleitung der Gesamtschule wurde die überarbeitete Planung vorgestellt. Grundsätzliche Bedenken gegen eine Aufteilung der insgesamt benötigten Stellplatzflächen auf beide Standorte wurden nicht erhoben.

Eine erste Teilbaumaßnahme ist im Zusammenhang mit dem Neubau des Technikgebäudes zu realisieren. Die Kostenschätzung für die nunmehr ca. 48 Stellplätze umfassende Stellplatzanlage beträgt 117.540 Euro zuzügl. 20% Baunebenkosten = 141.000 Euro.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens soll eine erneute Bürgerbeteiligung durchgeführt werden, um die Bürger über den neuen Sachstand zu informieren.

Zu c)

Anfang Juni wird das Gerüst am Altbau der ehem. Realschule abgebaut. Zeitnah soll die Wiederherstellung der gebäudenahen Außenbereiche und Anschlüsse an die Fassade ausgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang sind Zuwegungen in das Gebäude neu zu pflastern bzw. wiederherzustellen, im hinteren Bereich vor der neuen Schulküche und auf der Schulhofseite wird die Böschung angelegt und neu bepflanzt. Das Planungsbüro hat die Kosten auf 476.800 Euro berechnet.

Auf Nachfrage von Herrn Austrup erklärt Herr Langer, dass sich die Kostenschätzung für die Herstellung der Parkplatzanlage auf 141.000 € belaufe und es sich bei der Angabe von 200.000 € bei den finanzwirtschaftlichen Daten um den veranschlagten Haushaltsansatz 2018 für den Parkplatz handle.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig bei einer Enthaltung, die Maßnahmenfreigaben zur Herstellung

- a) der Erschließung des künftigen Technikgebäudes der Gesamtschule und
- b) der Herstellung einer Parkplatzanlage und
- c) der Wiederherstellung der Außenanlagen nach der Fassadensanierung zu erteilen.

8.2. Weitere Maßnahmenfreigaben

Entfällt.

9. Verschiedenes

9.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Jathe geht auf die wesentlichen Auswirkungen des vor einiger Zeit zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossenen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ein. Die Tarifierhöhung erstreckte sich hiernach über einen sehr langen Zeitraum bis in das Jahr 2020 hinein. Wie in der Präsentation dargestellt, gebe es prozentuale Tarifierhöhungen im Durchschnitt von 3,19 % in diesem Jahr, 3,09 % im nächsten Jahr und 1,06 % dann im Jahr 2020.

Ein Anteil der jetzigen Erhöhung sei in Höhe von etwa 2 % in diesem Jahr zuzüglich der Fortschreibung in den Folgejahren in der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt worden. Dieser Anteil reiche aber nicht aus und es würden sich, wie auch in der Präsentation aufgeführt, im laufenden Jahr Mehraufwendungen von etwa 105.000 € ergeben. Bei der Beamtenbesoldung sei im laufenden Jahr schon alles berücksichtigt und keine Erhöhung zu erwarten. Ob der Gesetzgeber im Beamtenbereich, wie angekündigt, die Erhöhungen aus dem TVöD ab dem nächsten Jahr entsprechend übernehme, bleibe abzuwarten.

Für die dargestellten Mehraufwendungen im Tarifbereich für das laufende Jahr erwarte man aber eine Kompensation innerhalb des Haushaltsansatzes, dadurch, dass einige Stellen unbesetzt oder verspätet besetzt worden seien oder für langfristig krankgeschriebene Mitarbeiter eine Entgeltfortzahlung durch Dritte erfolge. Für die Folgejahre müsse die Erhöhung im Rahmen der nächsten Haushaltsplanberatungen in den Finanzplanungszeitraum eingearbeitet werden.

Viel gravierender würden aber die indirekten Auswirkungen betrachtet, da in vielen Bereichen, in denen die Stadt externe Dienstleistungen in Anspruch nehme wie z.B. im Bereich der Sozialarbeit oder im Jugendamt im Bereich der Heimbetreuung, dort auch Mitarbeiter nach dem TVöD beschäftigt seien. Diese Auswirkungen seien noch nicht berücksichtigt. Bei einem Volumen von mehr als 10 Mio. € an externen Dienstleistungen, lasse dieses sicherlich über die Jahre eine Mehrbelastung von rd. 600.000 € erwarten.

Ähnliche Tarifabschlüsse seien auch im Baubereich usw. zu erwarten, was dazu führe, dass die Lohnsteigerungen, die sich über alle Haushaltsbereiche erstreckte, in diesem Jahr höher ausfallen, als ursprünglich erwartet.

Herr Jathe erklärt ferner, dass er zur Deckung der dargestellten Mehraufwendungen die erfreuliche Mitteilung machen könne, dass gegenwärtig keine Kassenkredite oder sonstige Kreditfinanzierung in Anspruch genommen werden müssten. Die Liquidität sei derzeit gegeben. Auch die in der letzten Sitzung angekündigte Tendenz einer guten Gewerbesteuerentwicklung habe sich verfestigt. Er verweist hierzu auf die Präsentation zur Gewerbesteuerentwicklung, wonach insgesamt rd. 4 Mio. € mehr an Gewerbesteuer in diesem Jahr gegenüber dem Haushaltsansatz erwartet werde. Darin enthalten seien auch höhere Nachzahlungen als erwartet für die vergangenen Jahre u.a. aufgrund von externen Betriebsprüfungen.

Nachrichtlich: Die Präsentationen zum Tarifabschluss 2018 und der Gewerbesteuerentwicklung sind als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis

9.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Westerwalbesloh verweist auf eine Informationsveranstaltung in Sendenhorst zum Thema Breitbandausbau, an der er mit Herrn Bürgermeister Knop am Vormittag teilgenommen habe. Es gebe hieraus die positive Mitteilung, dass im Falle eines Glasfaserausbaus die Preise stabil bleiben sollen und man keine Mehrbelastung erwarte.

Ferner solle es ein neues Förderprogramm zum Breitbandausbau für Gewerbegebiete geben, welches ab Mitte des übernächsten Monats gelte und vorgestellt werde.

Er bittet diesbezüglich die Verwaltung darum, bis zur nächsten Ratssitzung eine Einschätzung zu geben, ob man entsprechende Vorbereitungen treffen solle, um bei der Bewerbungsphase an vorderer Stelle mit dabei sein zu können, um so die Gewerbetreibenden kostengünstig mit Breitbandanschlüssen versorgen zu können.

Herr Bürgermeister Knop erklärt hierzu, es sei eine sehr informationsreiche Veranstaltung gewesen. Es wäre begrüßenswert, wenn bezüglich des Breitbandausbaus im Hinblick auf eine Klärung bis zum 15.07. dieses Jahres die Mehrkosten eines Upgrades auf Ausbau ausschließlich in Glasfasertechnik vom Land finanziert würde, so dass die kommunalen Eigenanteile gegenüber der bisher geplanten Maßnahme unverändert bleiben könnten und auch Antragstellungen vereinfacht vorgenommen werden könnten.

Man werde sich mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf (GfW) abstimmen, ob es diesbezüglich wieder einen kreisweiten Förderantrag betreffend der Gewerbegebiete geben solle. Auch in den anderen Kommunen des Kreises strebe man natürlich den Breitbandausbau und keine Investitionen in eine alte Technik an.

Herr Westerwalbesloh regt an, den Antrag für den Breitbandausbau selbst zu stellen und nicht als kreisweiten Antrag in Abstimmung mit der GfW, da man hier bislang drei Jahre darauf gewartet habe.

Herr Drinkuth weist darauf hin, dass, wenn die Gewerbegebiete in Oelde in dem Förderantrag des Kreises bereits enthalten seien, man berücksichtigen müsse, dass einerseits ein Antrag schon vorliege und andererseits ein zweiter Antrag gestellt werde, der das Gleiche beinhalte.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

Christoffer Siebert
Vorsitzender

Klaus Jablonski
Schriftführer